

## **Haus- und Bäderordnung für die Bäder der Stadt Vellmar**

Der Magistrat der Stadt Vellmar hat in seiner Sitzung am 31.08.2004 folgende Haus- und Bäderordnung für die Bäder der Stadt Vellmar beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Haus- und Bäderordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- (2) Die Haus- und Bäderordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher/jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen an. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung der Anlagen sind die für die Reinigung tatsächlich angefallenen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Hallenbad, im Freibad im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich, nicht gestattet.
- (6) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7)
  1. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern und Besucherinnen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Bäderordnung verstoßen, können für den betreffenden Tag aus den Bädern verwiesen werden.
  2. Der Magistrat der Stadt Vellmar kann Badegäste bei groben Verstößen gegen die Haus- und Bäderordnung von der Benutzung der Bäder ausschließen.
- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
- (9) Fundgegenstände, die auf dem Gelände oder in den Räumen der Bäderbetriebe der Stadt Vellmar gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- (10) Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (11) Die Badegäste haben einen verlorenen Schlüssel durch Zahlung von 10,00 € zu ersetzen.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch den Magistrat der Stadt Vellmar festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Magistrat der Stadt Vellmar kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (4) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Eintritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte/- Marke sein. Für den Eintritt in die Bäder erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (6) Personen, die ohne gültige Eintrittskarte/- Marke angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurück gezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (8) Der Zutritt zu den Bädern außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch verfolgt.

## **§ 3 Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder und die Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Schäden haftet die Stadt nur, wenn dem Beauftragten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Die Haftung umfasst jede Art von Schadenersatzansprüchen gegen die Stadt, insbesondere Ansprüche aus der

Verletzung einer Amtspflicht oder einer Verkehrssicherungspflicht.

- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in den Bädern eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in den Garderobenschränken abgelegt sind.

## § 4

### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- (2) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (3) Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in angemessener Badekleidung gestattet.
- (4)
  1. Die Benutzung des Sprungturmes und der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr.
  2. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
  3. Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (5) Das Springen vom Beckenrand und das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (6) Die Benutzung von Schnorchel und Schwimmflossen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Bewegungsspiele und Sport sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen. Ball- und Fangspiele in den Schwimmbecken sind während der allgemeinen Badezeit grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (8) Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken bzw. das Kinderbecken benutzen.
- (9) Die Schwimmbecken dürfen im Freibad nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden.
- (10) Die Schwimmbecken sind rechtzeitig vor Schließung des Bades, mindestens 15 Minuten vorher, zu verlassen.

- (11) Bei Gewitter ist das Schwimmbecken unverzüglich zu verlassen. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, Badegäste, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, zum Verlassen des Wassers aufzufordern.

## **§ 5 Gewerbeausübung**

- (1) Jede Gewerbeausübung, insbesondere der Verkauf von Esswaren und Getränken, ist nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Magistrats.
- (2) Schwimmunterricht darf nur durch Genehmigung des Magistrats erteilt werden. Hierunter fällt nicht der Schwimmunterricht von Schulklassen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer oder Übungsleiter während der Unterrichts- bzw. Übungszeit erteilt wird.

## **§ 6 Sonstige Nutzung**

- (1) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird durch den Magistrat geregelt.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen geschlossener Gruppen, wie z. B. Bundeswehr, Polizei, Schulen) werden zwischen der Stadt und dem Veranstalter besondere schriftliche Regelungen getroffen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Haus- und Bäderordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Vellmar vom 15.10.1973 und die Badeordnung für das Freibad der Stadt Vellmar vom 28.05.1974 einschließlich der erlassenen Nachträge außer Kraft.

Vellmar, den 01.09.2004

Der Magistrat

Dirk Stochla  
Bürgermeister